

Gemeindevorstand Ossingen

Polzeiverordnung der Politischen Gemeinde Ossingen (PoIV)

Beleuchtender Bericht des Gemeindevorstandes

Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Ausgangslage	2
B.	Gesetzestext der revidierten Polzeiverordnung (PoIV)	2
C.	Antrag des Gemeindevorstandes	7

A. Ausgangslage

Die Gemeinde Ossingen revidierte ihre Polizeiverordnung (PoIV) aus dem Jahr 1998 bereits vor rund fünf Jahren. Die Gemeindeversammlung genehmigte die PoIV mit Beschluss vom 15. Juli 2020. Zwischenzeitlich haben der Bezirksrat bzw. das Stadthalteramt eine neue Muster-Polizeiverordnung herausgegeben, in welcher vor allem die Regelung zu den Bewilligungen abgehandelt wird, welche bislang fehlte bzw. an verschiedenen Stellen in der Verordnung zu finden war. Neu wird deshalb Art. 25 mit folgendem Inhalt in die PoIV integriert:

Die Revision 2025 der PoIV wird im Weiteren genutzt, um verschiedene redaktionelle Anpassungen vorzunehmen und Doppelspurigkeiten auszumerzen, wie z. B. Regelungen, die bereits im übergeordneten Recht genügend bestimmt sind. Weiterhin keine Anwendung in der Gemeinde Ossingen finden die Busse. Der Gemeindevorstand verzichtet weiterhin darauf, einen Bussenkatalog einzuführen, da derzeit keine Person die Berechtigung hätte, Bussen zu verhängen. Art. 18 Nachtruhe definiert neu die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr statt wie bis anhin nur bis 06.00 Uhr.

Die vorliegende PoIV basiert auf der vom Bezirksrat Andelfingen zur Verfügung gestellten Musterverordnung aus dem Jahre 2024. Das Regelwerk ist bereits durch das Statthalteramt Andelfingen im Sinne einer Vorprüfung kontrolliert und als korrekt befunden worden.

Die Bevölkerung wurde eingeladen, sich vom 22. August 2025 bis zum 30. September 2025 zur vorliegenden Teilrevision der Polizeiverordnung (PoIV) zu äussern und Anträge einzureichen. Die Frist verstrich ungenutzt, demzufolge hatte der Gemeindevorstand keine Anträge zu behandeln und die Gemeindeversammlung kann über die publizierte Fassung befinden.

B. Gesetzestext der revidierten Polizeiverordnung (PoIV)

Polizeiverordnung der Gemeinde Ossingen

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 1915 sowie Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Ossingen vom 1. September 1919 erlässt die Gemeindeversammlung Ossingen folgende Polizeiverordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Ossingen.

² Sie dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz vor Immissionen auf dem Gemeindegebiet.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeindevorstand vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Polizeiorgane in dieser Verordnung sind die Kantonspolizei und die vom Gemeindevorstand bezeichneten Polizeiorgane. Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache der vom Gemeindevorstand bezeichneten Polizeiorgane.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

¹ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des zuständigen Ressorts kann polizeiliche Anordnungen verfügen.

² Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

³ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören¹.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden².

² Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden³;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen⁴;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können von der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des zuständigen Ressorts verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten etc. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Gemeindeverwaltung melden.

³ Hydranten dürfen nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes für private Zwecke benützt werden. Der Wasserbezug ab Hydrant richtet sich nach dem Reglement über den Bezug von Wasser ab Hydrant in der Landwirtschaft.

⁴ Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen ist stets freizuhalten.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 9 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu verändern⁵.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

¹ Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 285; im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 286.

² Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129.

³ Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258.

⁴ Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128bis; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5.

⁵ Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 144

Art. 10 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen; ausgenommen sind Fasnachts- und Räbeliechtliumzüge;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (z. B. Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

³ Für die Bewilligung ist der Gemeindevorstand zuständig.

⁴ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁵ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Der Gemeindevorstand kann, sofern notwendig, weitergehende Richtlinien erlassen.

Art. 11 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeindevorstand kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist. Die Öffentlichkeit muss mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht werden.

² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet, soweit es nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird.

³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 12 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf beziehungsweise an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen beziehungsweise anzubringen⁶. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des zuständigen Ressorts.

Art. 13 Übernachten im Freien

Das Übernachten in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

Art. 14 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

⁶ Für Reklamen im Bereich von Strassen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff

Art. 15 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten⁷.

IV Immissionsschutz

Art. 16 Immissionen

¹ Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Alarmanlagen oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 17 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)⁸

¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

² Abfälle dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden. Es ist verboten, den öffentlichen Grund zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Flaschen, Dosen, Papier, Zigarettenstummel, etc.), Spucken, Urinieren, Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.

V Lärmschutz

Art. 18 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Geht die Nachtruhestörung von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 19 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen⁹, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sind

- werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr;
- samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an;
- Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

² Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 20 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern diese zwingend notwendig und unaufschiebbar sind.

⁷ Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 186.

⁸ Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz; § 14 Abs. 1.

⁹ Lärmige Bauarbeiten können nur für die Zeit zwischen 12.00 bis 13.00 Uhr gestützt auf die Polizeiverordnung geahndet werden. Verursachen von störendem Baulärm in den Abend- und Nachtstunden, definiert zwischen 19.00 bis 07.00 Uhr ist nach kantonomer Verordnung über den Baulärm zu ahnden (§ 4a Abs. 1) und wird gemäss Ziffer 5 Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (KOBV) mit CHF 50.00 gebüsst. Entsprechend wird auch die Busse für Lärm über die Mittagszeit auf CHF 50.00 angesetzt

Art. 21 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten, Fahrzeugen und Fahrnisbauten verboten.

³ Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen; namentlich für grössere Veranstaltungen (Vereins- und Dorffeste).

Art. 22 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

² Aus Sicherheitsgründen kann der Gemeindevorstand örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

³ Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeindevorstand das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

VI Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 23 Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungszeit in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz¹⁰.

² Der Gemeindevorstand kann die Schliessungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben. Die ordentliche Schliessstunde ist generell aufgehoben am Silvester, am Bundesfeiertag, Gemeindeversammlungen und am Jahrmarkt.

³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde¹¹ bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstands.

Art. 24 Sammlungen

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

² Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.

VII Bewilligungen, Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 25 Bewilligungen

¹ Bewilligungsgesuche sind frühzeitig (in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Anlass) schriftlich bei der Bewilligungsbehörde mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Bewilligung des Gesuches entgegenstehen. Die Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

³ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden Gebühren erhoben. Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebührenverordnung. Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

⁴ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

¹⁰ Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

¹¹ Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1

⁵ Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden.

Art. 26 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten der fehlbaren Person beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 27 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Bussen bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeindevorstand bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Ossingen vom 7. April 1998 und weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 29 Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom per 1. Januar 2026 in Kraft.

C. Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand hat an seiner Sitzung vom 18. August 2025 die revidierte Polizeiverordnung der Gemeinde Ossingen abschliessend geprüft, zuhanden der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025 verabschiedet und beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Vorlage zu genehmigen.

Ossingen, August 2025



GEMEINDEVORSTAND OSSINGEN

Martin Widmer
Gemeindepräsident

Sven Fehse
Gemeindeschreiber